

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



Liebe Interessenten,

Beiliegend erhalten Sie unsere Unterlagen zur Aufnahme in den Bogenclub Villingen-Schwenningen. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Die Unterlagen sind auf dem Satnd des Tages ihres Eintritts. Etwaige Ergänzungen und Änderungen finden Sie im Internet auf unserer Webseite unter

<http://www.bcv.s.de/>

Auf der Webseite erhalten Sie auch grundsätzlich alle Informationen über Termine oder Veranstaltungen. In regelmäßigen Abständen erhalten Sie auch unser Newsletter an die angegebene email-Adresse.

Bei Fragen stehen wir gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.
Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Bogenschießen.

Jürgen Löchelt
1.Vorsitzender

Benötigte Unterschriften:

1. Erwachsene

- Anmeldung
- Sepa-Mandat
- Einwilligung Internet

2. Zusätzlich bei Kindern

- Aufsichtspflicht
- Parcours Einverständnis
- Whats-App Einverständnis
- Bilder Einverständnis



Antrag auf Aufnahme

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Nationalität: _____

Telefonnummer: _____

Mobil-Nummer: _____

Emailadresse: _____

Beginn Mitgliedschaft: _____

Tarif: _____

Zahlweise: _____

Meldung DSB/SBSV _____

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Satzung sowie mein Einverständnis mit dieser. Der Tarif, sowie die Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung festgelegt.

Ort, Datum, Unterschrift
(bei Minderjährigen Unterschrift Erziehungsberechtigter)

Familienmitglieder bei Familienmitgliedschaften

Name, Vorname, Geb. Datum _____

Name, Vorname, Geb. Datum _____

Name, Vorname, Geb. Datum _____



Einwilligungserklärung

für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist. Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

Erklärung:

„Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Bogenclub Villingen-Schwenningen folgende Daten zu meiner Person:

- allgemeine Daten des Mitglieds (Vor- und Zuname, Fotografien),
- spezielle Daten von Funktionsträgern (Vor- und Zuname, Fotografien, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, sonstige Daten, E-Mail-Adresse) wie angegeben

auf der Internetseite des Vereins „www.bcvs.de“ veröffentlichen darf“.

Ort, Datum, Unterschrift

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Beitragsordnung Bogenclub Villingen-Schwenningen ab 1.1.2026

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.6.2025



Beiträge sind fällig zum Jahresbeginn

Bei unterjährigem Eintritt werden für die Mitgliedsbeiträge die Monate anteilig berechnet

10 Std. Arbeitsverpflichtung, bei Nichtableistung werden 10 € pro Stunde nachberechnet

Die Vorstandschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Sonderregelungen beschliessen

Tarife bei Schülern und Jugendlichen werden je nach Lebensalter im Folgejahr automatisch angepasst

Mitgliedsart	Erläuterung	Gebühr einmalig	Beitrag pro Jahr	Beitrag bei mtl. Zahlung
Kinder bis 16. LJ	keine Arbeitsstunden		80 €	6,70 €
Jugendliche bis 18. LJ	mit Verpflichtung Arbeitsstunden		80 €	6,70 €
Erwachsene	ab dem 18. LJ		120 €	10 €
Familienbeitrag	Eltern incl. aller Kinder bis zum 18. LJ		175 €	14,60 €
Aufnahmegebühr Einzelmitglied	unabhängig vom Eintrittsdatum	100 €		
Aufnahmegebühr Familien	unabhängig vom Eintrittsdatum	150 €		
Fördermitglieder	ohne Schießberechtigung, keine Aufnahmegebühr		50 €	



Datenschutzerklärung (BCVS)

Bogenclub Villingen-Schwenningen 1981 e. V. (BCVS)

Stand: 12.3.2026

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist:

Bogenclub Villingen-Schwenningen 1981 e. V. (BCVS)

Vertreten durch den 1. Vorsitzenden: Jürgen Löchelt

vom Stein Str. 30, 78050 Villingen-Schwenningen

Tel.: 07721-909041

E-Mail: info@bcvs.de

2. Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist beim BCVS nicht bestellt, soweit hierfür keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

3. Allgemeine Grundsätze

Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach den Grundsätzen der Datenminimierung, Zweckbindung und Vertraulichkeit und schützen sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

4. Ihre Rechte

Sie haben – je nach Voraussetzungen – folgende Rechte:



Auskunft (**Art. 15**), Berichtigung (**Art. 16**), Löschung (**Art. 17**), Einschränkung (**Art. 18**), Datenübertragbarkeit (**Art. 20**), Widerspruch (**Art. 21**) sowie Widerruf erteilter Einwilligungen (**Art. 7 Abs. 3 DSGVO**).

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren. Zuständig für den BCVS ist in der Regel der:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)

Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Ausübung von Rechten / Kontakt

Zur Ausübung Ihrer Rechte (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Widerruf erteilter Einwilligungen) wenden Sie sich bitte an: **info@bcvs.de**.

5. Datenverarbeitung im Verein (Mitgliedschaft)

5.1 Welche Daten verarbeiten wir?

Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeiten wir insbesondere:

- Stammdaten: **Name, Anschrift, Geburtsdatum/Alter, Mitgliedsnummer, Eintritt/Austritt**
- Kontaktdaten: **Telefonnummer, E-Mail (bei Minderjährigen i. d. R. der Erziehungsberechtigten)**
- Beitrags-/Zahlungsdaten: **Bankverbindung (SEPA), Beitragshistorie, Zahlungsstatus**

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



- Vereins-/Sportdaten: **Vereinsfunktionen (z. B. Vorstand/Jugendleitung), Trainings-/Lehrgangsorganisation, Wettkampfmeldungen, Ergebnislisten (soweit relevant)**

Gesundheitsdaten (**besondere Kategorie**) erheben/verarbeiten wir grundsätzlich nicht als **Mitgliedsdaten**. Falls in Einzelfällen erforderlich (z. B. Notfallinfo im Jugendbereich), erfolgt dies nur zweckgebunden und mit besonderem Schutz.

5.2 Zwecke und Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken, mit folgenden Rechtsgrundlagen:

- Mitgliederverwaltung und Vereinsbetrieb (**Organisation, Kommunikation, Trainings-/Veranstaltungsplanung**): **Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO**
- Beitragswesen, Buchhaltung, steuerliche Pflichten: **Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO**
- Durchführung sportlicher Aktivitäten/Wettkämpfe (**Meldungen, Startberechtigungen, Ergebnislisten**): **Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO**

5.3 Empfänger/Kategorien von Empfängern

Daten erhalten nur Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere:

- Vorstand/Funktionsträger (z. B. **Kassenwart, Jugendleitung**) nach „Need-to-know“
- Sportverbände (z. B. **Meldungen/Startberechtigungen/Ergebnislisten**), soweit **erforderlich**
- Banken (**SEPA-Einzug**)
- Behörden (z. B. **Finanzbehörden**), soweit **rechtlich erforderlich**
- IT-/Hosting-Dienstleister (**als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO**)

5.4 Speicherdauer/Löschung

Wir löschen Daten, sobald sie für den Zweck nicht mehr erforderlich sind und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

- Mitgliedsdaten: **grundsätzlich nach Austritt und Abwicklung**



- Kassen-/Buchhaltungsunterlagen: **im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (typischerweise bis zu 10 Jahre, je nach Dokumentart)**
- Wettkampf-/Ergebnislisten: **können aus sportorganisatorischen Gründen länger archiviert werden (z. B. historisch nachvollziehbare Ergebnislisten)**

6. Kommunikation im Verein

6.1 E-Mail / Telefon / Schriftverkehr

Wenn Sie uns kontaktieren, verarbeiten wir Ihre Angaben zur Bearbeitung des Anliegens und zur Kommunikation (Art. 6 Abs. 1 lit. b oder lit. f DSGVO).

6.2 WhatsApp-Gruppen (z. B. Kinder- & Jugendtraining)

Der BCVS nutzt WhatsApp zur schnellen organisatorischen Kommunikation (z. B. Trainingsinfos, kurzfristige Absagen, Treffpunkte). Dabei können folgende Daten verarbeitet werden: Telefonnummer, Name/Profilname, Profilbild, Gruppenmitgliedschaft, Nachrichteninhalte, Metadaten (z. B. Zeitpunkt/Status), abhängig von Geräteeinstellungen und WhatsApp-Funktionen.

Rechtsgrundlage: Die Teilnahme an WhatsApp-Gruppen erfolgt freiwillig auf Basis einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Ein Widerruf ist jederzeit möglich (Austritt/Entfernung aus der Gruppe).

Alternativkanal: Wer WhatsApp nicht nutzen möchte, erhält die wesentlichen Informationen auf Wunsch über einen alternativen Kanal (z. B. E-Mail).

Datenminimierung & Schutz:

- **Adminrechte nur für beauftragte Personen (z. B. Jugendleitung/Trainer)**
- **Keine Veröffentlichung sensibler Daten in der Gruppe (insbesondere keine Gesundheitsdaten)**



- **Gruppeninhalte dienen nur der Organisation**

Drittlandübermittlung: **Bei WhatsApp (Meta) kann eine Verarbeitung/Übermittlung in Drittländer nicht ausgeschlossen sein. Übermittlungen erfolgen nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO. Für Datenübermittlungen in die USA existiert ein Angemessenheitsbeschluss zur EU-US Data Privacy Framework-Regelung (soweit anwendbar, z. B. bei zertifizierten Unternehmen).**

7. Website (Onlineangebot)

7.1 Server-Logfiles (technisch notwendige Daten)

Beim Aufruf unserer Website werden durch den Webserver/Hosting-Dienstleister typischerweise verarbeitet: IP-Adresse, Datum/Uhrzeit, aufgerufene Seite/Datei, übertragene Datenmenge, Statuscode, Browser/OS, Referrer-URL.

Zweck: technische Bereitstellung, Sicherheit, Fehleranalyse, Missbrauchsabwehr.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Speicherdauer: grundsätzlich kurzzeitig (z. B. bis 30 Tage), soweit nicht Sicherheits-/Nachweiszwecke im Einzelfall längere Speicherung erfordern.

7.2 Cookies

Wir setzen – sofern technisch erforderlich – notwendige Cookies/Session-Techniken ein, um die Website bereitzustellen. Tracking/Marketing-Cookies oder Analyse-Tools (z. B. Google Analytics) werden von uns derzeit nicht eingesetzt.

7.3 Keine eingebetteten Social-Media-Plugins

Auf unserer Website verwenden wir derzeit keine eingebetteten Plugins/Feeds von Facebook/Instagram. Wir verlinken ggf. lediglich auf unsere Profile. (Beim Anklicken gelten dann die Datenschutzbedingungen der jeweiligen Plattform.)



8. Social Media: Facebook & Instagram (Meta)

Der BCVS betreibt Onlinepräsenzen auf Facebook und Instagram, um über Vereinsaktivitäten zu informieren und zu kommunizieren.

Beim Besuch/Interagieren verarbeitet Meta personenbezogene Daten nach eigenen Regeln. Der BCVS kann dabei statistische Auswertungen („Insights“) erhalten, in der Regel aggregiert. Für bestimmte Verarbeitungen (insbesondere Seiten-Insights) kann eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Meta und Seitenbetreiber vorgesehen sein; Meta stellt hierfür entsprechende Vereinbarungen/Addenda bereit.

Betroffenenrechte können je nach Datenkategorie (Plattformdaten) auch direkt gegenüber Meta geltend zu machen sein; wir unterstützen im Rahmen unserer Möglichkeiten.

9. Übermittlungen in Drittländer

Sofern wir oder eingesetzte Dienste (z. B. Meta/WhatsApp) Daten in Drittländer übermitteln, geschieht dies nur im Rahmen der Art. 44 ff. DSGVO (z. B. Angemessenheitsbeschluss, geeignete Garantien).

10. Auftragsverarbeiter (Dienstleister)

Sofern wir Dienstleister einsetzen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten (z. B. Webhosting), geschieht dies auf Grundlage eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

11. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Bestimmte Daten sind für die Mitgliedschaft und die Durchführung des Vereinsbetriebs erforderlich (z. B. Kontaktdaten, Beitragsdaten). Ohne diese Daten kann eine Mitgliedschaft/Teilnahme an bestimmten organisatorischen Abläufen ggf. nicht durchgeführt werden.



12. Widerruf von Einwilligungen

Sofern eine Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht (z. B. WhatsApp-Gruppe), können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.



Vereinsatzung

In der Fassung vom 27.6.2025

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bogenclub Villingen-Schwenningen `81 e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 78003 Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg, Registergericht, Nr. VR 60062 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein (e.V.) mit Sitz in Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Körperertüchtigung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.



- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Minderjährige haben die Genehmigung eines ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Das Stimmrecht wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 3.3. Es gilt eine Probezeit von 18 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden.
- 3.4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 3.5. Der Vorstand kann im Einzelfall eine von Punkt 3.3. abweichende Regelung treffen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - A) mit dem Tod des Mitgliedes
 - B) durch freiwilligen Austritt



- C) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - D) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 4.3. Mitglieder können insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn :
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begangen werden
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seiner Ziele zuwidergehandelt werden
 - sie sich grob unsportlich verhalten;
 - wenn dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird.
 - Mitglieder die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

§ 5 Mitgliedbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen.
- Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.



- 5.4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen der Punkte 5.2. und 5.3. befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - A) der Vorstand
 - B) der Beirat
 - C) die Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 weiteren Mitgliedern.
Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen, durch Vorstandsbeschluss, festzulegenden Geschäftsbereich.
- 7.2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - B) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - C) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen



- D) Erstellung sämtlicher Ordnungen wie Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, Schießordnungen für den Sportbetrieb

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 9.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende aus dem Vorstand gem. § 26 BGB wird in den numerisch ungeraden Jahren gewählt, der stellv. Vorsitzende aus dem Vorstand gem. § 26 BGB in den numerisch geraden Jahren
- 9.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder wird bei einer Mitgliederversammlung eine Position zunächst nicht besetzt, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer ernennen, sobald hierzu ein geeignetes Mitglied gefunden wird.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 10.3. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gem. § 126 BGB schriftlich gefasst werden.
- 10.4. Bei Vorstandsbeschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.



§ 11 Der Beirat

- 11.1. In jedem Geschäftsbereich können bis zu 3 Beiräte gewählt werden. Die Beiratsmitglieder werden im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre Amtsdauer in die jeweiligen Geschäftsbereiche gewählt.
- 11.2. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus oder wird eine Beiratsposition bei der Wahl nicht besetzt, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer ernennen.
- 11.3. Die Mitglieder des Beirats können zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Betreffen Themen den jeweiligen Geschäftsbereich eines Beirates, sind diese Beiratsmitglieder zwingend einzuladen und haben volles Stimmrecht. Bei allen anderen Themen haben Sie nur beratende Funktion.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher in Schriftform gem. § 126 BGB schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A) Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder
 - B) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - C) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - D) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - E) Wahlen/Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - F) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
 - G) Verschiedenes



- 12.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 12.7. Die Mitgliederversammlung findet im Schwarzwald-Baar-Kreis statt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins



Benutzungsordnung für das Bogensportgelände des Bogenclub Villingen-Schwenningen 1981 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Ordnung ist auf dieser Anlage für alle Bogensportler verbindlich.
2. Bei Verstößen gegen diese Ordnung können Vereinsmitglieder und Gäste nach dem Hausrecht Platzverweis und künftiges Platzverbot erhalten.
3. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeglicher Haftung seitens des Vereins. Jeder Bogensportler haftet persönlich gemäß den Bestimmungen des BGB §823 ff für eventuelle Schäden, die über die sachgemäße Nutzung der Anlage hinausgehen. Er muss im Besitz einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sein.
4. Das Schießen unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss ist verboten.
5. Das Nutzungsentgelt für das Sportgelände ist von Nichtmitgliedern vor Schießbeginn zu entrichten.
6. Auf der Bogensportanlage ist der mitgebrachte Verpackungsmüll mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.
7. Auf dem gesamten Gelände herrscht in Anlehnung an die waldgesetzlichen Bestimmungen absolutes Rauchverbot. (Ausnahme: speziell gekennzeichnete Zonen)
8. Nicht volljährige Schützen dürfen nur in Begleitung vom Verein autorisierter erwachsener Personen das Sportgelände benutzen.
9. Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist Grundvoraussetzung für die Nutzung des Bogensportgeländes, hierzu zählt insbesondere:
 - a) Der Bogen darf nur an der Schießlinie oder dem Abschusspflock in Schussrichtung der Zielscheibe ausgezogen werden.
 - b) Der Spann- und Zielvorgang beim Auszug des Bogens darf nicht über die Scheibenoberkante hinausgehen und muss grundsätzlich so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden und dieser nicht über den Gefahrenbereich hinaus fliegen kann.
 - c) Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung niemand mehr im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhält.
 - d) Ist eine Pfeilsuche hinter der Scheibe/den Scheiben erforderlich, so ist die Schießbahn deutlich für andere zu sperren, z.B. durch Abdecken des Ziels mit einem Bogen oder Kleidungsstück bis Suche beendet ist.
 - e) Es ist verboten, Pfeile aus dem Ziel zu ziehen, solange außer dem Zieher noch Personen vor dem Ziel stehen.
 - f) Das Zielen auf Menschen mit gespanntem Bogen, auch ohne eingelegten Pfeil, ist verboten.
11. Bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen und Gefährdung der Sicherheit ist das Schießen sofort einzustellen.
12. Die autorisierten Aufsichtspersonen des Vereins haben das Recht, die das Sportgelände nutzende unbekannte Personen nach den Personalien und ihrer Nutzungsermächtigung zu befragen und bei ungenügendem Nachweis vom Gelände zu verweisen.



13. Das Schießen auf lebende Tiere führt zum sofortigen Ausschluss vom weiteren Schießbetrieb.
14. Für mitgeführte Hunde besteht Leinenzwang.
15. Jagdspitzen und Armbrust sind nicht erlaubt.
16. Das Vereinsgelände besteht aus 3 verschiedenen Schießbereichen, wobei 2 Bereiche wiederum in unterschiedliche Schießplätze (Schießbahnen) unterteilt sind.
 - a) Fitaplatz, lange Schießbahnen
 - b) 5 ehemalige Pistolenschießbahnen, jede gilt für sich als separater Schießplatz
 - c) Parcours, jedes Ziel gilt als separater Schießplatz
17. Jedes Schießen auf einem der Schießplätze darf nur unter Aufsicht erfolgen. Aufsicht kann jede volljährige Person sein, die vom Vereinsvorstand hierzu eingeteilt und ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf einem Schießplatz befindet.

Kommen zusätzliche Personen zur Nutzung eines Schießplatzes hinzu, ist Einigkeit über die Aufsicht zu erzielen. Wird keine Einigkeit erzielt ist automatisch die 2. hinzukommende Person als Aufsicht bestimmt. Verlässt die Aufsicht den Schießplatz ist eine neue Aufsicht innerhalb der Nutzer zu bestimmen.

II. Zusätzliche besondere Bestimmungen für den Parcours

1. Der Parcours darf nur in Richtung der ausgezeichneten Laufwege absolviert werden.
2. Bei nach oben gerichteten Schüssen darf nur geschossen werden, wenn der erforderliche Pfeilfang intakt vorhanden ist.
3. Es ist verboten, mit Pfeilen in der Hand zu laufen.
4. Das Abbrechen von Ästen vom Abschusspflock in Richtung Ziel ist untersagt, ebenso das eigenmächtige Versetzen der Abschusspflocke.
5. Eine Nutzung des Parcours zum Training und zu Wettkämpfen findet grundsätzlich nur ab eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang statt.
6. Auf dem 3 D Parcours dürfen nach dem zweiten Treffer keine weiteren Pfeile abgegeben werden. Als Trainingsbereich für das Schießen vieler Pfeile auf ein Ziel sind der „Tierfriedhof“ sowie die Scheiben auf dem großen Schießplatz vorne oder in den Schießbahnen Richtung Tontaubenschützen vorgesehen.

Villingen-Schwenningen, den 10.3.2021

Jürgen Löchelt

1. Vorsitzender


Organigramm BCVS

Stand 27.06.2025

Vorstandschafft

<p>Vorstandsmitglied</p> <p>1. Vorstand (§26 BGB) Jürgen Löchelt</p> <p><i>Geschäftsbereich:</i> Allg. Vereinsangelegenheiten EDV</p>	<p>Vorstandsmitglied</p> <p>2. Vorstand (§26 BGB) Andreas Kienzler</p> <p><i>Geschäftsbereich:</i> 3D-Parcoursbetrieb 3D-Sportbetrieb</p>	<p>Vorstandsmitglied</p> <p>Finanzen Lydia Schöpp</p> <p><i>Geschäftsbereich:</i> Mitgliederbeiträge Zahlungsverkehr betriebswirt. Auswertung</p>	<p>Vorstandsmitglied</p> <p>Jugend Tobias Menzel</p> <p><i>Geschäftsbereich:</i> Turnierteilnahmen Vereinskleidung, Ausflüge und Freizeitaktivitäten</p>	<p>Vorstandsmitglied</p> <p>Sportbetrieb Ralf Copitzky</p> <p><i>Geschäftsbereich:</i> Sportbetrieb in der Halle und auf dem Bogenplatz</p>
--	--	--	---	--

Beiräte

<p>Beirat</p> <p>Veranstaltungstechnik</p> <p>Markus Marquardt</p>	<p>Beirat</p> <p>3D Parcours</p> <p>Jürgen Schreiber</p>		<p>Jugend- sprecherin</p> <p>Celine Orth</p>
--	--	--	--

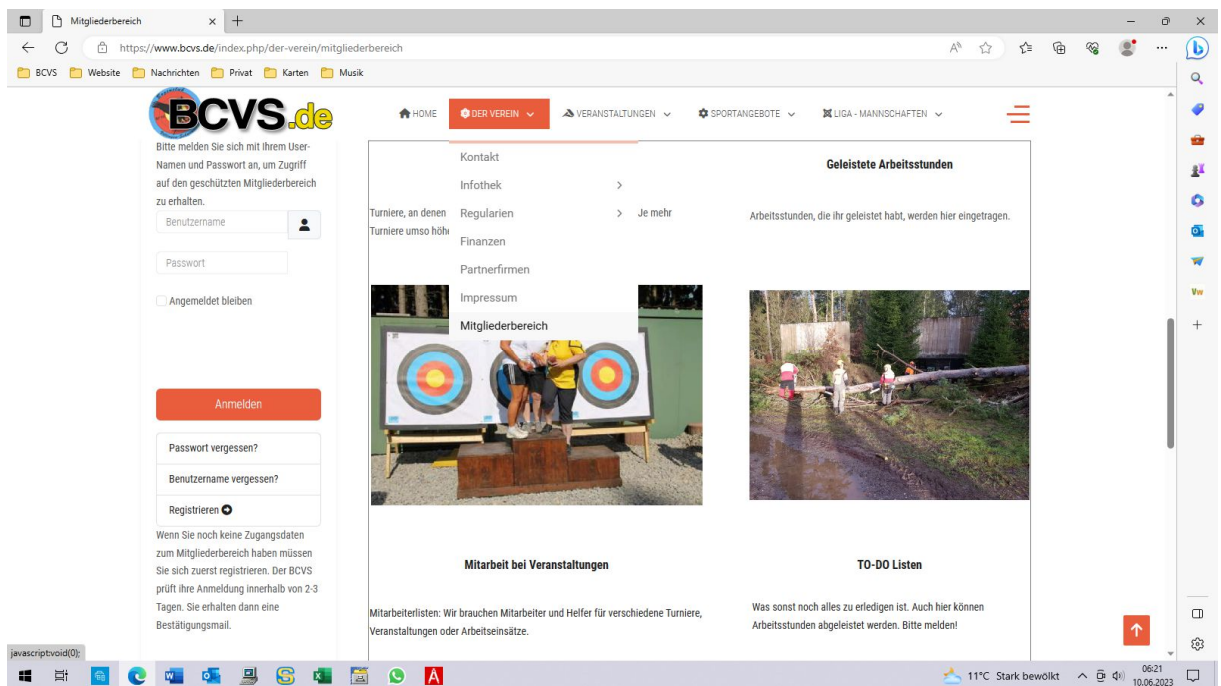
Weitere Aufgabenfelder

<p>Vereinsheim</p> <p>Daniela Heining</p>	<p>Parcoursteam</p> <p><i>div. Mitglieder unter Leitung von</i> Andreas Kienzler</p>	<p>Kassenprüfer</p> <p>Marion Menzel Maik Seyfried</p>	<p>Beauftragte Kinder- und Jugendschutz</p> <p>Kirsten Marquardt</p>	<p>Kampfrichterwesen</p> <p>Brigitte Löchelt</p>
<p>Technik</p> <p>Klaus Gremmelspacher Yannik Copitzky</p>	<p>Treppenbau</p> <p>Jörg Thomas</p>			

Anleitung zur Registrierung auf der Webseite des BCVS

HINWEIS: Bei allen Eingaben und Registrierungen müssen die Meldungen des Systems abgewartet werden. Manchmal kann es je nach Schnelligkeit des Internetanschlusses zu kleinen Verzögerungen kommen.

1. Auf „Der Verein“ klicken und dort dann auf „Vereinsmitglieder“
2. Es erscheint der u.a. Bildschirm



3. Einloggen mit Username und Passwort
Dann weiter mit Punkt 5

4. Wenn man sich noch nicht registriert hat klicken auf „Registrieren“

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.bcv.de/index.php/component/users/registration?Itemid=101>. The page features the BCVS.de logo and a navigation menu. The registration form includes the following fields and elements:

- Name ***: A text input field.
- Benutzername ***: A text input field.
- Passwort ***: A text input field with a note "Minimale Anzahl – Zeichen: 8".
- Passwort bestätigen ***: A text input field.
- E-Mail-Adresse ***: A text input field.
- Captcha ***: A checkbox labeled "Ich bin kein Roboter." next to a reCAPTCHA logo and the text "reCAPTCHA Datenschutzerklärung - Nutzungsbedingungen".
- Allgemeine Nutzungsbedingungen ***: Two radio buttons: "Ich stimme zu" (unselected) and "Ich stimme nicht zu" (selected).
- Registrieren**: A red button at the bottom of the form.
- Have an account?**: A link below the registration button.

- 4.1. Name: Eingabe mit Nachname und Vorname und mit einem Leerzeichen dazwischen. Diese genaue Angabe wird benötigt, damit wir später auch die Turniermeldungen richtig zuordnen können.
Beispiel: „Mustermann Erna“
- 4.2. Benutzername: Dies ist der Name, der später dann beim LOGIN verwendet wird. Hier ist der Phantasie keine Grenzen gesetzt, da kann man eingeben was man will.
Beispiel: Ich-bin-der-Beste
- 4.3. Passwort: Beliebige Eingabe
- 4.4. Email: Dies ist die Emailadresse, an die der BCVS alle Benachrichtigungen versendet

Nach dem Klick auf „Registrieren“ erhält Du eine Email, deren Erhalt Du bestätigen musst. Gleichzeitig erhält der BCVS die Nachricht der Registrierung und schaltet den Zugang nach Prüfung frei. Auch dies wird per mail bestätigt. Nach Freischaltung ist das LOGIN freigegeben.

5. Nach dem Einloggen:

The screenshot shows the VS.de website interface. On the left, there is a navigation menu with 'HOME', 'DER VEREIN', 'VERANSTALTUNGEN', 'SPORTANGEBOTE', and 'LIGA - MANNschaften'. A 'login' button is visible. A table titled 'Bisher gemeldete Turniere' lists two entries:

Name	Turniertag	Funktion	Turnierauswahl	Platzierung
Chef	29.03.2023	Sportler	Schuetzenbund	1
Chef	02.04.2023	Trainer	Schuetzenbund	1

The main content area is titled 'Turniermeldung' and contains the following text: 'Es muss nur noch das korrekte Datum und Turnier eingetragen werden, alle anderen Felder sind vorgelegt. Wenn für ein Familienmitglied Turniere eingetragen werden braucht nur der Name im ersten Feld überschrieben werden.' Below this, there are input fields for 'Name' (filled with 'Jürgen Löcheit'), 'emailadresse' (filled with 'jloechelt@cvsv.de'), and 'Turniertag'. A red arrow button is at the bottom right.

The screenshot shows the 'Turniermeldung' page with the 'Turnierauswahl' dropdown menu open, displaying a list of tournament options. The 'Schützenbund' dropdown is selected. The list includes:

- Halle Kreismeisterschaft
- Halle Landesmeisterschaft
- Halle Deutsche Meisterschaft
- Feldbogen Kreismeisterschaft
- Feldbogen Landesmeisterschaft
- Feldbogen Deutsche Meisterschaft
- World Archery Kreismeisterschaft
- World Archery Landesmeisterschaft
- World Archery Deutsche Meist.
- Südbadenliga Blankbogen
- Südbadenliga Compound
- 1. Verbandsliga Recurve
- 2. Verbandsliga Recurve
- Südbadenliga Recurve
- Bundesliga
- 3 D Landesmeisterschaft
- 3 D Deutsche Meisterschaft
- Ranglistenturnier

The 'Schützenbund' field is filled with 'Schuetzenbund'. The 'Bemerkungen' field is empty. The 'Platzierung' field is filled with '1'. A red arrow button is at the bottom right.

- 5.1. Es werden alle bisher von euch gemeldeten Turniere aufgelistet. Beim ersten Start steht dort also noch nichts drin.
- 5.2. Die Felder „Name“ sowie die „Emailadresse“ sind aufgrund Eurer Anmeldedaten vorbelegt. Bei der Turniermeldung kann man also einfach weitergehen zum Datum.

Man kann den Namen aber auch überschreiben. Das macht z.B. für Familien Sinn, die mit der gleichen Emailadresse arbeiten. So kann man schnell hintereinander Vater und Tochter oder Ehepaare melden, wenn beide am Turnier teilgenommen haben. Entscheidend aber ist, dass die Meldung für Jeden einzeln abgeschickt wird.

Es ist aber auch möglich, die Emailadresse mit einer anderen zu überschreiben. Dies macht dann Sinn, wenn Anton die Erna bittet, für ihn die Turniermeldung zu machen. Die Bestätigung der Turniermeldung geht aber auch dann an Anton, da Antons Emailadresse angegeben wurde.

WICHTIG: Die Listung der Turniere erfolgt aufgrund der Emailadresse die bei der Turniermeldung eingegeben worden ist. Dies bedeutet, dass man nach dem einloggen nur die Turniere gelistet bekommt, die einen selber betreffen.

- 5.3. Turniertag: Eingabe entweder über Klick auf den Kalender oder im Format TT.MM.YYYY also z.B. 24.12.2016
- 5.4. Funktion: Das Feld ist mit „Sportler“ vorbelegt. Trainer und Betreuer ab den Landesmeisterschaften sowie bei den Ligen (jeweils 2) sollen sich hier auch eintragen. Wenn z.B. am Vormittag der Trainer als Sportler selber an einem Wettkampf teilnimmt und am Nachmittag z.B. die Schüler betreut sind für diesen Wettkampftag 2 Meldungen zu machen.



Aufsichtspflicht des Vereins

Liebe Eltern,

die Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen ist im Gesetz nur sehr allgemein beschrieben. Grundsätze zur Aufsichtsführung lassen sich vor allem aus der Rechtsprechung durch die Gerichte ableiten.

Unstrittig ist das Ziel, dass durch die Aufsichtspflicht des Vereins im Rahmen der Aktivitäten des Vereins Ihre Kinder vor Schaden bewahrt werden sollen und es verhindert werden soll, dass Minderjährige Dritten gegenüber einen Schaden verursachen. Als Minderjährige gelten alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Verein ist aber mit der Aufgabe der Aufsichtspflicht auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Ohne deren Mithilfe wird es schwierig den Trainings- und Wettkampfalltag zu gestalten.

Deswegen möchten wir auf diesem Weg Ihnen einige Richtlinien an die Hand geben.

1. Hallentraining und Training auf dem Bogenplatz

Das Training beginnt und endet zu den angegebenen bzw. abgesprochenen Zeiten. 15 Minuten vorher ist normalerweise die Halle bzw. der Bogenplatz geöffnet. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt durch **persönliche Übergabe** des Kindes auch die Aufsicht des Vereins.

Wir erwarten, dass Ihr Kind fertig ausgerüstet mit aufgebautem Bogen zum Trainingsbeginn bereitsteht.

Mit Ende des Trainings endet auch die Aufsichtspflicht des Vereins, da teilweise unsere Trainer mehrere Trainingseinheiten hintereinander haben und Trainingsstunden nahtlos ineinander übergehen.

Beispiel: Mittwoch Hallentraining

Hallenöffnung 18.15 Uhr = Beginn der Aufsicht

Trainingsende: 20 Uhr = Ende der Aufsicht

Dies bedeutet: Bitte holen Sie Ihr Kind pünktlich zu Trainingsende ab. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Anwesenheit der Eltern.

Sollten sie sich bei der Abholung verspäten bitten wir rechtzeitig um Nachricht.



2. Wettkämpfe

Wettkämpfe unterliegen den gleichen Aufsichtsbedingungen wie die Trainingseinheiten.

Mit der Übergabe Ihres Kindes an den Verein beim Treffpunkt beginnt die Aufsichtspflicht des Vereins. Ende der Aufsichtspflicht ist

- a) Ende der Siegerehrung (bei Anwesenheit der Eltern)
oder
- b) Übergabe des Kindes an die Eltern (z.B. bei Rückkehr nach Auswärtswettkämpfen)

3. Ältere Kinder / Jugendliche

Kommt das Kind alleine zum Training (dies gilt auch für das nur kurz vor der Halle/Trainingsgelände haltende „Elterntaxi“) beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der persönlichen Anmeldung des Kindes beim Trainer.

Darf das Kind den Heimweg mit Erlaubnis der Eltern alleine antreten, endet die Aufsichtspflicht des Vereins mit dem Verlassen des Trainingsbereichs der Sporthalle bzw. des Vereinsgeländes. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Hierzu reicht folgende Info aus:

Beispiel: „Mein Kind Barny Geröllheimer kommt selbständig zum Training und darf auch alleine den Heimweg antreten“

4. Gemeinsame Veranstaltungen

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern (z.B. Feste, Ausflüge, Freizeiten usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern keine andere, separate situationsbezogene Absprachen getroffen wurden.

21.1.2020

Jürgen Löchelt

1.Vorsitzender

Bogenclub Villingen-Schwenningen



Bestätigung zur Befreiung der Aufsichtspflicht durch den Verein

Mein Kind

kommt selbständig zum Training und darf auch alleine den Heimweg antreten.
Es gelten jeweils die aktuellen Richtlinien des Vereins für die Aufsichtspflicht.

Villingen-Schwenningen, den

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Aufsichtspflicht des Vereins

Liebe Eltern,

die Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen ist im Gesetz nur sehr allgemein beschrieben. Grundsätze zur Aufsichtsführung lassen sich vor allem aus der Rechtsprechung durch die Gerichte ableiten.

Unstrittig ist das Ziel, dass durch die Aufsichtspflicht des Vereins im Rahmen der Aktivitäten des Vereins Ihre Kinder vor Schaden bewahrt werden sollen und es verhindert werden soll, dass Minderjährige Dritten gegenüber einen Schaden verursachen. Als Minderjährige gelten alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Verein ist aber mit der Aufgabe der Aufsichtspflicht auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Ohne deren Mithilfe wird es schwierig den Trainings- und Wettkampfalltag zu gestalten.

Deswegen möchten wir auf diesem Weg Ihnen einige Richtlinien an die Hand geben.

1. Hallentraining und Training auf dem Bogenplatz

Das Training beginnt und endet zu den angegebenen bzw. abgesprochenen Zeiten. 15 Minuten vorher ist normalerweise die Halle bzw. der Bogenplatz geöffnet. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt durch **persönliche Übergabe** des Kindes auch die Aufsicht des Vereins.

Wir erwarten, dass Ihr Kind fertig ausgerüstet mit aufgebautem Bogen zum Trainingsbeginn bereitsteht.

Mit Ende des Trainings endet auch die Aufsichtspflicht des Vereins, da teilweise unsere Trainer mehrere Trainingseinheiten hintereinander haben und Trainingsstunden nahtlos ineinander übergehen.

Beispiel: Mittwoch Hallentraining

Hallenöffnung 18.15 Uhr = Beginn der Aufsicht

Trainingsende: 20 Uhr = Ende der Aufsicht

Dies bedeutet: Bitte holen Sie Ihr Kind pünktlich zu Trainingsende ab. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Anwesenheit der Eltern.

Sollten sie sich bei der Abholung verspäten bitten wir rechtzeitig um Nachricht.



2. Wettkämpfe

Wettkämpfe unterliegen den gleichen Aufsichtsbedingungen wie die Trainingseinheiten.

Mit der Übergabe Ihres Kindes an den Verein beim Treffpunkt beginnt die Aufsichtspflicht des Vereins. Ende der Aufsichtspflicht ist

- a) Ende der Siegerehrung (bei Anwesenheit der Eltern)
oder
- b) Übergabe des Kindes an die Eltern (z.B. bei Rückkehr nach Auswärtswettkämpfen)

3. Ältere Kinder / Jugendliche

Kommt das Kind alleine zum Training (dies gilt auch für das nur kurz vor der Halle/Trainingsgelände haltende „Elterntaxi“) beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der persönlichen Anmeldung des Kindes beim Trainer.

Darf das Kind den Heimweg mit Erlaubnis der Eltern alleine antreten, endet die Aufsichtspflicht des Vereins mit dem Verlassen des Trainingsbereichs der Sporthalle bzw. des Vereinsgeländes. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Hierzu reicht folgende Info aus:

Beispiel: „Mein Kind Barny Geröllheimer kommt selbständig zum Training und darf auch alleine den Heimweg antreten“

4. Gemeinsame Veranstaltungen

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern (z.B. Feste, Ausflüge, Freizeiten usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern keine andere, separate situationsbezogene Absprachen getroffen wurden.

21.1.2020

Jürgen Löchelt

1.Vorsitzender

Bogenclub Villingen-Schwenningen



Bestätigung zur Befreiung der Aufsichtspflicht durch den Verein

Mein Kind

kommt selbständig zum Training und darf auch alleine den Heimweg antreten.
Es gelten jeweils die aktuellen Richtlinien des Vereins für die Aufsichtspflicht.

Villingen-Schwenningen, den

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten



BCVS Kinder- und Jugendschutzkonzept

Nachdem das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Thema zur Prävention von Übergriffen in der Öffentlichkeit immer mehr thematisiert wird, hat auch der Bogenclub reagiert und die von Seiten des Gesetzgebers geforderten Maßnahmen umgesetzt.

Arbeits- und Informationsgrundlagen

Als Arbeits- und Informationshilfe dienen dabei die Publikationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend.

Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:
Sowie ein Handlungsleitfaden für Vereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/>

Sicherstellungsvereinbarung

Bisher waren wir vereinsintern mit derartigen Vorfällen zum Glück nicht konfrontiert und das soll auch in Zukunft so bleiben.

Wir haben deshalb als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Jugendamt der Stadt Villingen-Schwenningen eine Sicherstellungsvereinbarung getroffen, in der wir uns verpflichten, die Anforderungen des §72 a des Strafgesetzbuches einzuhalten.

Sicherstellungsvereinbarung:

<http://www.bcvs.de/download/sicherstellungsvereinbarung.pdf>

Ehrenkodex

Alle Mitarbeiter, Amtsträger und Trainer unterschreiben, den Ehrenkodex zu achten und einzuhalten. In der Trainerausbildung an der Bad. Sportschule in Steinbach ist für angehende Trainer die Unterzeichnung des Ehrenkodex schon in der Ausbildung obligatorisch.

<http://www.bcvs.de/download/Ehrenkodex.pdf>

Selbstverpflichtungserklärung

Kontaktadresse: Jürgen Löchelt, vom-Steinstr. 30, 78050 VS-Villingen Tel.: 07721 – 909041
Vereinsregister: Amtsgericht Villingen-Schwenningen VR 629

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



Solange kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, bzw. keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt unterschreiben alle Funktionsträger eine Selbstverpflichtungserklärung.

<http://www.bcvs.de/download/Selbstverpflichtung.pdf>

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Von allen Funktionsträgern, insbesondere im Trainingsbereich wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Im erweiterten Führungszeugnis werden Straftaten nach § 72 STGB (sexuelle Übergriffe) gelistet. Bei Einträgen ist der Antragsteller von einer verantwortlichen Mitarbeit im Verein ausgeschlossen.

Jugendschutzbeauftragter

Als Bindeglied zwischen Vorstandschaft und Mitgliedern und Ansprechpartnerin zum Thema Jugendschutz hat die Vorstandschaft am 2. Februar 2018 Frau Kirsten Marquardt berufen. Kirsten Marquardt ist als Erzieherin beruflich ohnehin mit dem Thema beschäftigt. Frau Marquardt ist unter der Nummer 07721-2061636 erreichbar.



Eltern-Einverständniserklärung

Parcours-Training (Waldgelände) für Kinder und Jugendliche (7–17 Jahre)

Stand: 12.3.2026

1) Angaben zum Kind / Jugendlichen

- Name, Vorname: _____
- Geburtsdatum: _____
- Anschrift: _____
- Erziehungsberechtigte*r 1 (Name/Telefon): _____
- Erziehungsberechtigte*r 2 (Name/Telefon): _____
- Notfallkontakt (falls abweichend): _____

2) Einverständnis zur Teilnahme / Rahmen

Hiermit erkläre(n) ich/wir als Erziehungsberechtigte*r, dass mein/unser Kind am Parcours-Training des BCVS auf dem vereinseigenen Parcoursgelände im Waldgebiet teilnehmen darf.

Gültigkeit: ab _____ bis auf Widerruf

Organisation / Information:

Ob ein Parcours-Training stattfindet, wird jeweils spätestens einen Tag vor den bekannten Trainingszeiten in der WhatsApp-Gruppe „Kinder- und Jugendtraining“ mitgeteilt.

Treffpunkt (Übergabe) / Abholpunkt (Rückgabe):

Soweit nichts anderes mitgeteilt wird, ist der Treffpunkt (Übergabe) immer die Vereinshütte auf dem Vereinsgelände Pfaffenweiler. Der Abholpunkt (Rückgabe) ist – sofern nicht anders mitgeteilt – ebenfalls die Vereinshütte auf dem Vereinsgelände Pfaffenweiler.



Teilnahmevoraussetzung (Einladung):

Am Parcours-Training dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, die von den zuständigen Trainer*innen ausdrücklich eingeladen wurden. Damit wird sichergestellt, dass die für das Parcours-Training notwendige technische Grundlage sowie das erforderliche sichere Verhalten im Gelände gegeben sind.

Das Training wird von beauftragten Trainerinnen/Übungsleiterinnen **und ggf.** beauftragten Begleitpersonen **durchgeführt. Es gelten die Sicherheitsregeln des BCVS sowie die Anweisungen der Aufsichtspersonen.**

3) Sicherheitsregeln / Verhalten (Pflichten der Teilnehmenden)

Mein/unser Kind verpflichtet sich, die Sicherheits- und Verhaltensregeln einzuhalten, insbesondere:

- **Anweisungen der Trainer*innen/Begleitpersonen sofort zu befolgen,**
- **nur auf Freigabe zu schießen und Sicherheitsbereiche einzuhalten,**
- **in der Gruppe zu bleiben und Laufwege/Parcoursregeln zu beachten,**
- **umsichtiges Verhalten im Waldgelände (Wurzeln, Unebenheiten, Nässe/Glätte, Totholz).**

Hinweis zur Aufsicht in Outdoor-Umgebung:

Die Aufsicht erfolgt im Rahmen der üblichen, zumutbaren Maßnahmen (Organisation, Sicherheitsunterweisung, angemessene Kontrolle). Eine lückenlose Einzelüberwachung ist im Waldparcours nicht jederzeit möglich. Je nach Alter/Entwicklung (insbesondere ab ca. 12 Jahren) wird ein angemessener Mitverantwortungsanteil erwartet (z. B. Regeln einhalten, Gefahr melden, Gruppe nicht verlassen).

4) Beginn und Ende der Aufsichtspflicht (Übergabe/Rückgabe)

Die Aufsichtspflicht des BCVS und seiner Aufsichtspersonen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die verantwortliche Aufsichtsperson am vereinbarten Treffpunkt zur vereinbarten Uhrzeit.

Sie endet mit der Rückgabe/Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder eine ausdrücklich benannte abholberechtigte Person am vereinbarten Abholpunkt zur vereinbarten Uhrzeit, spätestens mit dem offiziell kommunizierten Trainingsende.



Vor Beginn und nach Ende dieser Zeiten besteht keine Aufsichtspflicht des BCVS, es sei denn, eine Aufsicht wird im Einzelfall ausdrücklich oder faktisch übernommen.

Abholung / selbständiges Heimgehen (bitte ankreuzen):

Mein/unsere Kind wird abgeholt.

Mein/unsere Kind darf nach Trainingsende selbständig nach Hause gehen/fahren (alters- und situationsangemessen).

5) Ausschluss bei Sicherheitsverstößen / Abholungspflicht

Zur Sicherheit aller Teilnehmenden gilt: Wenn mein/unsere Kind Anweisungen wiederholt oder erheblich missachtet, Sicherheitsregeln verletzt oder sich selbst bzw. andere gefährdet, kann es vom weiteren Training (auch kurzfristig) ausgeschlossen werden.

In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert und sind verpflichtet, das Kind zeitnah am vereinbarten Ort abzuholen bzw. eine Abholung zu veranlassen. Bis zur Übergabe wird das Kind – soweit zumutbar und sicher möglich – angemessen betreut. Ist eine zeitnahe Abholung nicht möglich oder sind Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, trifft der BCVS angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Betreuung bis zur Übergabe an eine sorgeberechtigte Person bzw. an zuständige Stellen.

6) Risikoauflärung (Wald/Parcours/Wetter/Zecken)

Mir/uns ist bewusst, dass Bogensport und ein Waldparcours trotz sorgfältiger Durchführung typische Risiken beinhalten, u. a.:

- **Stolpern, Ausrutschen, Stürze durch Gelände, Wurzeln, Unebenheiten, Nässe/Glätte,**
- **witterungsbedingte Risiken (Hitze, Kälte, Sturm, Gewitter),**
- **Insektenstiche, Zecken, allergische Reaktionen,**
- **Verletzungen von geringfügig bis (selten) schwerwiegend.**



Zeckenhinweis:

Mir/uns ist bekannt, dass ein erhöhtes Zeckenrisiko besteht. Ich/wir werde(n) mein/unser Kind nach Möglichkeit gelände- und wettergerecht ausrüsten (z. B. festes Schuhwerk, lange Hose ist Pflicht) und nach dem Training einen Zeckencheck durchführen.

7) Gesundheitliche Angaben (für sichere Durchführung / Notfälle)

a) Relevante Erkrankungen/Allergien/Medikamente

keine bekannt

ja, und zwar: _____

Notfallmedikation, die mitgeführt werden muss (z. B. Asthmaspray, EpiPen):

Besonderheiten (z. B. Diabetes, Epilepsie): _____

8) Erste Hilfe / Notfallmaßnahmen / medizinische Versorgung

Werden die nachfolgenden Einwilligungen nicht erteilt, darf das Kind nicht am Parcourstraining teilnehmen!

Ich/wir willige(n) ein, dass die Aufsichtspersonen im Bedarfsfall angemessene Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Ich/wir willige(n) ein, dass bei Bedarf der Rettungsdienst/Notarzt verständigt wird.

Ich/wir willige(n) ein, dass mein/unser Kind im Notfall in eine geeignete medizinische Einrichtung gebracht wird, sofern Erziehungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar sind.

Krankenkasse: _____ Vers.-Nr.: _____

9) Haftung / Versicherung (gesetzlicher Rahmen)

Der BCVS sowie seine Trainer*innen/Aufsichtspersonen haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.



Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der BCVS – soweit gesetzlich zulässig – nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten **und begrenzt auf den** vorhersehbaren, typischen Schaden. **Gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.**

Für Schäden, die durch Regelverstöße, Missachtung von Anweisungen oder durch eigenmächtiges Entfernen aus der Gruppe entstehen, kann eine Haftung des BCVS im gesetzlichen Rahmen eingeschränkt sein. Für persönliche Gegenstände wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

Versicherungshinweis:

Eine Vereins-/Sportversicherung besteht; ergänzend wird eine private Unfallversicherung empfohlen.

10) Datenschutz (Gesundheitsdaten – Zweckbindung)

Die in dieser Erklärung angegebenen Gesundheitsdaten werden ausschließlich zur sicheren Durchführung des Trainings und für Notfälle verarbeitet, nur den verantwortlichen Aufsichtspersonen zugänglich gemacht und nach Wegfall des Zwecks gelöscht (spätestens bei Widerruf, Vereins-/Trainingsende oder zum Saisonende).

11) Widerruf

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Ort/Datum: **Villingen-Schwenningen**, _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2: _____

Name in Druckschrift: _____



WhatsApp-Einwilligung & Datenschutzhinweis

Stand 12.3.2026

Bogenclub Villingen-Schwenningen 1981 e. V. (BCVS)

für Vereinskommunikation (z. B. „Kinder- und Jugendtraining“, Trainingsgruppen)

A) Zweck der WhatsApp-Nutzung

Der BCVS nutzt WhatsApp-Gruppen ausschließlich zur Organisations- und Trainingskommunikation, z. B.:

- **kurzfristige Informationen (Training findet statt / entfällt),**
- **Treffpunkte/Zeiten,**
- **organisatorische Hinweise zu Training, Parcours, Veranstaltungen.**

Wichtig: Die WhatsApp-Nutzung ist freiwillig. Wer nicht teilnehmen möchte, kann Informationen alternativ (z. B. per E-Mail oder aktives Besuchen der Homepage) erhalten.

B) Welche Daten dabei verarbeitet werden können

Durch die Nutzung von WhatsApp können – abhängig von WhatsApp/Endgerät-Einstellungen – u. a. verarbeitet werden:

- **Telefonnummer, Name/Profilname, Profilbild,**
- **Gruppenmitgliedschaft,**
- **Nachrichteninhalte (Text, ggf. Medien, wenn gepostet),**
- **Metadaten (z. B. Zeitpunkt, Zustell-/Lesestatus),**
- **ggf. Geräte-/Nutzungsdaten nach Regeln des Anbieters.**

C) Verantwortlichkeiten / Drittanbieter (Meta / WhatsApp)

WhatsApp ist ein Dienst der WhatsApp Ireland Limited / WhatsApp LLC (Meta-Konzern).



Für die Datenverarbeitung durch WhatsApp/Meta gelten deren Datenschutzbedingungen. Der BCVS hat auf die Datenverarbeitung des Anbieters nur begrenzten Einfluss.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten auch außerhalb der EU/des EWR verarbeitet werden. Der BCVS nutzt WhatsApp nur für organisatorische Inhalte und hält die Datenverarbeitung im Verein auf das erforderliche Minimum beschränkt.

D) Regeln zur sicheren Nutzung (BCVS-Gruppenregeln)

Zum Schutz aller Beteiligten gilt in BCVS-WhatsApp-Gruppen:

- **Keine Veröffentlichung sensibler Daten (insb. Gesundheitsdaten) in der Gruppe.**
- **Keine Weitergabe von Gruppeninhalten an Dritte.**
- **Adminrechte haben nur beauftragte Personen (z. B. Jugendleitung/Trainer).**
- **Kommunikation bleibt beim Thema Verein/Training; keine Werbung/Profiling durch den Verein.**

E) Alternativkanal

Wenn Sie/du WhatsApp nicht nutzen möchten/möchtest, können die wesentlichen Informationen über E-Mail bereitgestellt werden. Bitte wenden an: info@bcvs.de.

Einwilligungserklärung (bitte ausfüllen und unterschreiben)

1) Angaben (Mitglied / Erziehungsberechtigte)

Name, Vorname (Mitglied/Kind): _____

Geburtsdatum (bei Minderjährigen): _____

Name, Vorname Erziehungsberechtigte*r 1: _____

Telefon (für WhatsApp): _____

Name, Vorname Erziehungsberechtigte*r 2 (optional): _____

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



Telefon (optional): _____

E-Mail für Alternativkanal / Kontakt: _____

2) Einwilligung (WhatsApp-Gruppen des BCVS)

Ich/Wir willige(n) ein, dass ich/wir bzw. mein/unser Kind in eine oder mehrere WhatsApp-Gruppen des BCVS (z. B. „Kinder- und Jugendtraining“, Trainingsgruppen) aufgenommen werde(n) und dass hierfür die oben angegebene Telefonnummer verwendet wird.

(optional) Ich/Wir willige(n) ein, dass Trainer*innen/Beauftragte des BCVS mich/uns über WhatsApp direkt (1:1) zu organisatorischen Zwecken kontaktieren dürfen.

(Wenn nicht angekreuzt: nur Gruppenkommunikation.)

3) Widerruf / Austritt

Mir/uns ist bekannt: Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, z. B. per Nachricht an die Admins oder per E-Mail an info@bcvs.de. Bei Widerruf wird die Person aus den Gruppen entfernt, die beim Widerruf angegeben werden.

Der Widerruf kann sich auch auf die Mailinglisten und Newslisterinträge der Homepage beziehen.

4) Hinweis für Minderjährige

Bei Minderjährigen erfolgt die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Ab einem angemessenen Alter soll das Kind/Jugendliche zusätzlich informiert werden, wie die Gruppe genutzt wird und welche Regeln gelten.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r / Mitglied: _____

Name in Druckschrift: _____



Foto/Video & Veröffentlichung (BCVS)

Stand: 12.3.2026

Foto- und Videoaufnahmen / Veröffentlichung (Datenschutz & Bildrechte)

Im Rahmen der Veranstaltung [Turniername] am [Datum] werden durch den Veranstalter (BCVS) und ggf. von ihm beauftragte Personen Foto- und ggf. Videoaufnahmen zum Zweck der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Bericht über das Turnier, Darstellung des Vereins- und Sportgeschehens) angefertigt.

Veröffentlichungsorte: Vereinswebseite (bcvs.de) sowie Vereinsprofile auf Facebook und Instagram.

Rechtsgrundlagen / Einwilligung:

Soweit eine Veröffentlichung die Einwilligung der abgebildeten Person erfordert (insbesondere bei erkennbaren Einzelaufnahmen/Portraits), holen wir diese vor Veröffentlichung ein; ohne Einwilligung erfolgt keine entsprechende Veröffentlichung. Maßgebliche rechtliche Grundlage ist u. a. § 22 KunstUrhG.

Bei Übersichts-/Szenenbildern kann eine Veröffentlichung im Einzelfall auch ohne gesonderte Einwilligung zulässig sein; dabei berücksichtigen wir stets die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen.

Minderjährige:

Bei Minderjährigen erfolgt eine Veröffentlichung erkennbarer Bilder grundsätzlich nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten (und – je nach Alter – zusätzlich unter Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen).

Widerspruch/Einwände:

Teilnehmende können der Anfertigung und/oder der (geplanten) Veröffentlichung von Aufnahmen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, vor Ort beim Orga-Team oder jederzeit per E-Mail widersprechen. Wir berücksichtigen dies im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unterlassen ggf. die Veröffentlichung bzw. entfernen Inhalte bei berechtigtem Anliegen.

Kontakt:

BCVS – info@bcvs.de

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



Kurzversion:

Foto/Video-Hinweis: Bei der Veranstaltung werden Foto-/Videoaufnahmen zur Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit (bcvs.de, Facebook, Instagram) erstellt. Wenn Sie nicht aufgenommen werden möchten oder einer Veröffentlichung widersprechen wollen, melden Sie sich bitte beim Orga-Team vor Ort oder per E-Mail an info@bcvs.de. (Einzel-/Portraitveröffentlichungen erfolgen nur nach Einwilligung.)



Finanzordnung

Gültig ab 1.4.2025

1. Begriff der Reisekosten
2. Fahrtkosten
3. Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlandsreisen
4. Übernachtungskosten bei Inlandsreisen
5. Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen
6. Übernachtungskosten bei Auslandsreisen
7. Reisenebenkosten
8. Differenzierung der Leistungen

1. Begriff der Reisekosten

Reisekosten im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien sind Kosten, die so gut wie ausschließlich durch die berufliche / ehrenamtliche Tätigkeit einer vom Verein beauftragten Person außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen ersten Tätigkeitsstätte / Einsatzort entstehen. Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Während die nachgewiesenen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten ohne Begrenzung vom Verein lohnsteuerfrei ersetzt werden können, werden Verpflegungsmehraufwendungen nur in Höhe bestimmter Pauschalen als nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn anerkannt.

Anlass und Art der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat die vom Verein beauftragte Person aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen - zum Beispiel Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr und ähnliches - nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen durch

Kontaktadresse: Jürgen Löchelt, vom-Steinstr. 30, 78050 VS-Villingen Tel.: 07721 – 909041
Vereinsregister: Amtsgericht Villingen-Schwenningen VR 629



- a) Fahrten zu offiziellen Turnieren bzw. Wettkämpfen im Auftrag des Vereins im Rahmen der Punkte 8.1. – 8.3.
- b) notwendige Fahrten für die Bereitstellung/Beschaffung von Arbeitsmaterial für den Verein („Besorgungs-/Beschaffungsfahrt“), wobei Fahrten von der Wohnung zum Arbeitseinsatz auf den Bogenplatz nicht als Besorgungs- oder Beschaffungsfahrten anzusehen und daher nicht erstattungsfähig sind.
- c) Fahrten zum Vereinsgelände für Personen mit „fest zugewiesenen Aufgabengebieten“ bzw. „Aufgabenträgern“ im Hinblick auf zwingend notwendige Unterhaltungs-/Pflege-/Reparaturmaßnahmen.

Fahrtkostenerstattung zu Punkt c) sowie außerhalb dieser Auflistung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den 1. oder 2. Vorstand.

2.1 Grundsätze

Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, Fahrtkosten auszubezahlen.

Grundsätzlich sind Besorgungs- und Beschaffungsfahrten zu vermeiden, z. B. indem benötigtes Arbeitsmaterial rechtzeitig vorab zentral über eine Person organisiert bzw. über einen Händler bestellt wird.

Notwendige Besorgungs-/Beschaffungsfahrten sind zusammenzufassen, so dass die tatsächlichen Fahrtkosten für den Verein auf ein Minimum reduziert werden.

Fahrtkosten können gespendet werden („Verzichtserklärung“); hierbei erhält die spendende Person eine Spendenbescheinigung, die sie bei der Steuererklärung einreichen kann. Ein Muster für eine (mögliche) „Verzichtserklärung“ ist in der Anlage der Finanzordnung beigefügt. Eine Verpflichtung zur Rückspende besteht – ebenso wenig wie bei der „Ehrenamtspauschale“ – nicht .

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. eine gemeinsame Anfahrt (Fahrgemeinschaften) genießt oberste Priorität.

2.2 Vergütung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird der entrichtete Fahrpreis – einschließlich etwaiger Zuschläge – erstattet; dabei ist der günstigste Tarif zu wählen; eine etwa vorhandene Bahncard ist einzusetzen.



Benutzt die vom Verein beauftragte Person ihr eigenes Fahrzeug, so wird mit einem Kilometersatz je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) von 0,30 Euro bei einem motorisierten Fahrzeug auf Antrag hin monatlich abgerechnet („Verjährungsfrist“: 4 Wochen).

Eine Beförderung mit dem Flugzeug ist nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar und bedarf der vorherigen Genehmigung.

Werden von dritter Seite die Beförderungskosten übernommen, können gegenüber dem Verein keine Kosten geltend gemacht werden.

3. Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlandsreisen

Die aus Anlass einer durch den Verein genehmigten Auswärtstätigkeit entstandenen Verpflegungskosten kann der Verein der beauftragten Person lohnsteuerfrei bis zur Höhe bestimmter Pauschbeträge ersetzen.

Bei durch den Verein genehmigten Auswärtstätigkeiten im Inland können die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag, an dem die vom Verein beauftragte Person von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, mit folgenden Pauschbeträgen angesetzt werden:

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 28 Euro**
- bei einer mehrtägigen Dienstreise unabhängig von der Abwesenheitsdauer für den Tag der An- und Abreise 14 Euro**
- bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit und einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 14 Euro**
- bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit und einer Abwesenheit von weniger als 8 Stunden 0 Euro**

Führt die vom Verein beauftragte Person an einem Kalendertag mehrere Auswärtstätigkeiten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Maßgebend für die Bestimmung der Höhe des Tagegeldsatzes ist ausschließlich die Abwesenheit je Kalendertag. In diesen Fällen wird die Auswärtstätigkeit als zusammenhängende Tätigkeit des Kalendertags mit der längeren Abwesenheitsdauer behandelt. Bei einer vom Verein veranlassten Auswärtstätigkeit bestimmt sich die Abwesenheitsdauer nach der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Beispiel: Eine vom Verein beauftragte Person tritt am ersten Tag um 15:00 Uhr (Anreisetag) eine Inlandsdienstreise an und kehrt am dritten Tag um 18:00 Uhr (Abreisetag) zurück. Steuerfrei ersetzt werden können: - am Ersten Tag (Anreise Tag): 14 Euro, - am zweiten Tag: 28 Euro (Abwesenheit von mehr als 24 Stunden), - am dritten Tag (Abreisetag): 14 Euro.



(Tagessätze am 3.10.2021 an steuerliche Regelungen angepasst)

4. Übernachtungskosten bei Inlandsreisen

Die aus Anlass einer Dienstreise, eines Dienstganges oder einer Auswärtstätigkeit entstandenen Übernachtungskosten kann der Verein der beauftragten Person lohnsteuerfrei ersetzen - in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen oder - ohne Einzelnachweis bis zur Höhe eines Pauschbetrages von 20 Euro, sofern die vom Verein beauftragte Person die Unterkunft nicht vom Verein oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich erhalten hat. Auch bei Übernachtung in einem Fahrzeug ist die steuerfreie Zahlung der Pauschbeträge nicht zulässig.

Leistungen, die keine Reisenebenkosten sind, wie zum Beispiel Massagen oder Pay-TV, werden nicht durch den Verein ersetzt.

5. Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen

Der Verein kann der beauftragten Person, die aus Anlass einer Dienstreise ins Ausland entstandenen Verpflegungskosten durch die Gewährung länderweise unterschiedlicher Pauschbeträge (Auslandstagegelder) lohnsteuerfrei ersetzen. Auch hier gelten dieselben Kriterien wie bei Inlandsreisen, das heißt, es ist weder ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen möglich, noch wird zwischen eintägigen und mehrtägigen Reisen oder der Art der Auswärtstätigkeit differenziert. Die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (siehe unten Ziffer 6) werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder jeweils zum 01.01. eines Jahres bekannt gemacht.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für die nicht erfassten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Zusätzlich ist Folgendes zu beachten: Das Auslandstagegeld richtet sich nach dem Ort, den der Reisende vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Liegt bei Rückreisetagen vom Ausland ins Inland der vor 24 Uhr Ortszeit erreichte Ort im Inland, bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland (§ 4 Absatz 5 Nr. 5 S. 4 EStG). Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt. Bei Flugreisen, die sich über mehr als zwei Kalendertage erstrecken, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld maßgebend. Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende



Tagegeld und für die Tage der Einschiffung und der Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.

6. Übernachtungskosten bei Auslandsreisen

Die aus Anlass einer durch den Verein veranlassten Auswärtstätigkeit in das Ausland entstehenden Übernachtungskosten kann der Verein der beauftragten Person steuerfrei ersetzen in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen oder ohne Einzelnachweis in Höhe eines Pauschbetrags, der länderweise unterschiedlich ist, soweit die vom Verein beauftragte Person die Unterkunft nicht von einem Dritten unentgeltlich oder verbilligt erhalten hat. Die steuerfreie Erstattung des Pauschbetrags bei einer Übernachtung im Fahrzeug ist nicht zulässig.

7. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten kann der Verein der beauftragten Person bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen lohnsteuerfrei ersetzen. Die vom Verein beauftragte Person muss entsprechende Unterlagen vorlegen, die der Verein als Beleg aufzubewahren hat. Nebenkosten werden nur im Einzelfall, nach vorheriger Genehmigung und Vorlage des Originalbelegs erstattet.

8. Differenzierung der Leistungen bei Meisterschaften und Mannschaftswettbewerben

Für die vom Verein beauftragte Person wird folgende Vergütungsregel festgelegt, soweit etwaige entstandene Kosten nicht von dritter Seite übernommen werden. Ein Anspruch besteht nur, wenn Kosten vorab angemeldet und vom Vorstand genehmigt worden sind. Es handelt sich auf Beschluss des Vorstands um keine Pflichtleistungen des Vereins sondern um freiwillige Leistungen, die nur bei entsprechend vorhandenen Finanzmitteln gewährt werden können.

Die vom Verein zu erbringenden Leistungen müssen vom Schützen innerhalb von 2 Wochen nach Wettkampftage geltend gemacht werden.

8.1. Ligawettkämpfe Im Rahmen des DSB (Bundes- und Regionalliga)
Fahrkosten: gem. Punkt 2. Es werden die Kosten für 1 Fahrzeug für die gesamte Mannschaft erstattet.

Kontaktadresse: Jürgen Löchelt, vom-Steinstr. 30, 78050 VS-Villingen Tel.: 07721 – 909041
Vereinsregister: Amtsgericht Villingen-Schwenningen VR 629

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



Verpflegung: gem. Punkt 3

Übernachtung: 50 € pauschal pro Schütze, bis zu 5 Schützen

Startgeld: übernimmt der Verein

8.2. Ligawettkämpfe im Rahmen des Landesverbandes SBSV

Keine Kostenerstattung und keine Verpflegungsmehraufwendungen

Startgeld: übernimmt der Verein

8.3. Deutsche Meisterschaften DSB und DBS

8.3.1. Erwachsene: keine Kostenerstattung und keine Verpflegungsmehraufwendungen

8.3.2. Schüler/Jugend: für je 2 Teilnehmer werden die Kosten für 1 Fahrzeug erstattet. Verpflegung: gem. Punkt 3

Trainer: Fahrtkostenerstattung gem. Punkt 2 + Verpflegung gem. Punkt 3

Übernachtung: Teilnehmer keine Kostenerstattung, Trainer für Jugend/Schülerbetreuung 50 € pauschal

8.3.3. Startgelder: werden für alle Altersgruppen übernommen



Verzichtserklärung

Reisekostenabrechnung für den Monat

Wie aus dem Vorstandsbeschluss vomhervorgeht, habe ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit im BCVS Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten.

Die Aufstellung der Fahrtkosten habe ich beigefügt.

Ich bin damit einverstanden, dass die mir zustehende Aufwandsentschädigung nicht/nur in Höhe von € an mich ausgezahlt wird. Den nicht ausgezahlten Betrag in Höhe von € wende ich dem BCVS als Spende zu und bitte um Erteilung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung.

.....

Ort, Datum und Unterschrift